VERORDNUNG (EWG) Nr. 485/78 DER KOMMISSION

vom 7. März 1978

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Magermilchpulver beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen zu den dort festgelegten besonderen Bedingungen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates: a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	Republik Guinea	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	450 Tonnen	450 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Lagerbestände der Interventionsstelle	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpakkung (3)	Einlagerung bei der Interventionsstelle nach dem 1. Juli 1977	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre non vitaminé / Don de la Communauté économique européenne à la république de Guinée"	„Lait écrémé en poudre enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne à la république de Guinée" (4)
9. Lieferfrist	nach dem 25. April, jedoch vor dem 5. Mai 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen Le Havre	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)	—	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	28. März 1978	

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates: a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	Islamische Republik Mauretanien	Republik Guinea Bissau
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen (6)	100 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	belgische
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpakkung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne à la république de Mauritanie"	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne à la république de Guinée Bissau"
9. Lieferfrist	Verschiffung spätestens am 30. April 1978	Verschiffung spätestens am 30. März 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Nouakchott (Abladen auf Kai oder auf Leichter)	Entladehafen Bissau (Laderaum des Schiffes)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)	Le ministre du développement rural, Nouakchott	Commissariat d'État du Commerce et de l'Artisanat, B.P. 85, Bissau
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	28. März 1978	—

Anmerkungen:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im Amtsblatt Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 genannten; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Um das Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen leicht von dem ohne zugesetzte Vitamine unterscheiden zu können, ist der angegebenen Aufschrift das Wort „Vitamine" in 3 cm hohen Buchstaben voranzustellen.

(5) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(6) Wenn die Gesamtmenge der Partie ein Vielfaches von 500 Tonnen beträgt, kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.